

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/11131, 16/11641 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD den energie- und klimapolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung. Mit dem verstärkten Einsatz von Biokraftstoffen soll nach dem Willen der Bundesregierung ab dem Jahr 2015 eine Verminderung der Treibhausgasemissionen erreicht werden. Abweichend von den bisherigen Planungen soll sich nach dem Willen der Regierungskoalition der CDU, CSU und SPD der Ausbau des Biokraftstoffanteils jedoch verlangsamen, da zunächst Nachhaltigkeitskriterien festzulegen sind; Nutzungskonkurrenzen mit Nahrungs- und Futtermitteln sollen durch eine Verschiebung der Quotenerhöhung ausgeschlossen werden, auf eine Beimischung von 10 Volumenprozent Ethanol aufgrund von Motorenunverträglichkeit bei Altfahrzeugen soll verzichtet und relevante Anteile von Biokraftstoffen der zweiten Generation sollen beigemischt werden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der erforderlichen Menge verfügbar sind.

B. Lösung

- a) **Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- b) **Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/11131, 16/11641 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Die Angabe „Anhang (zu § 3 Abs. 6) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik“ am Ende wird durch die Angabe „Anlage (zu § 3 Abs. 6) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik“ ersetzt.“

b) In Nummer 2 werden die Wörter „in Anlage 1“ durch die Wörter „in der Anlage“ ersetzt.

c) Nummer 3 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Mindestanteil von Biokraftstoff nach den Absätzen 3 und 3a kann durch Beimischung zu Otto- oder Dieselmotorkraftstoff, durch Inverkehrbringen reinen Biokraftstoffs oder im Fall von Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie im Fall von Absatz 3a durch Zumischung von Biomethan zu Erdgaskraftstoff sichergestellt werden, sofern das Biomethan die Anforderungen für Erdgas nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.““

bb) Folgender Doppelbuchstabe dd wird angefügt:

,dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist nach Satz 2 die Erfüllung von Verpflichtungen auf einen Dritten übertragen worden, kann der Dritte zur Erfüllung der von ihm vertraglich übernommenen Verpflichtungen keine Biokraftstoffe verwenden, für die eine Steuerentlastung nach § 50 Abs. 1 Satz 8 des Energiesteuergesetzes nicht gewährt wird.““

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Biomethan gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen für Erdgas nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.““

bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

,f) Nach dem bisherigen Satz 8 werden folgende Sätze eingefügt:

„Biokraftstoffe, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten haben und für die keine Ausgleichs- oder Antidumpingzölle erhoben wurden, oder Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde, werden nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 3a angerechnet. Das Bundesministe-

rium der Finanzen gibt die konkreten staatlichen Förderungen im Sinne des Satzes 10, die zu einem Ausschluss aus der Anrechnung auf die Quotenerfüllung führen, im Bundesanzeiger bekannt. Satz 10 gilt nicht für diejenigen Mengen von dort genannten Energieerzeugnissen aus Bezugsverträgen, die Hersteller von Biodiesel sowie Verpflichtete vor dem 25. September 2008 abgeschlossen hatten und deren Nichtabnahme zudem zu vertraglich festgelegten finanziellen Belastungen für die Unternehmen führt.“

e) In Nummer 8 wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

f) Nummer 9 wird gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Eingangsformel werden die Wörter „geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 2 versteuerte Energieerzeugnisse, die durch Vergärung oder synthetisch aus Biomasse erzeugtes und auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas (Biomethan) sind oder enthalten, vorausgesetzt, das so erzeugte Biomethan entspricht den Anforderungen für Erdgas nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung.“

bbb) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eine Steuerentlastung wird nicht gewährt, sofern der Biokraftstoff bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten hat und keine Ausgleichs- oder Antidumpingzölle erhoben wurden. Das Bundesministerium der Finanzen gibt die konkreten staatlichen Förderungen im Sinne des Satzes 5, die zu einem Ausschluss der Steuerentlastung führen, im Bundesanzeiger bekannt. Satz 5 gilt nicht für diejenigen Mengen von dort genannten Energieerzeugnissen aus Bezugsverträgen, die Hersteller von Biodiesel sowie Steuerschuldner vor dem 25. September 2008 abgeschlossen hatten und deren Nichtabnahme zudem zu vertraglich festgelegten finanziellen Belastungen für die Unternehmen führt.“

bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „bis zum 1. September“ eingefügt.“

cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

b) die nachfolgend aufgeführte Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. • bei der Herstellung, Lieferung und Verwendung von Biokraftstoffen die Einhaltung verbindlicher Nachhaltigkeitsstandards sicherzustellen und damit unerwünschte Effekte auf den Naturhaushalt, das Klima und soziale Belange zu vermeiden und deshalb
 - unmittelbar nach der förmlichen Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen [KOM(2008) 19 endg.; Ratsdok. 5421/08] den Referentenentwurf einer Rechtsverordnung (Biokraftstoffe) nach § 37d Nummer 3 des o. a. Gesetzes bis Ende April 2009 vorzulegen sowie
 - den Aufbau einer Zertifizierung für Energieprodukte aus Biomasse zu initiieren und zu unterstützen.
2. von der in § 37d Absatz 2 Nummer 1 BImSchG enthaltenen Ermächtigung nicht Gebrauch zu machen, bevor der Deutsche Bundestag eine Regelung verabschiedet hat, die die entsprechende Ermächtigung unter uneingeschränkten Parlamentsvorbehalt stellt.

Begründung

Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu dem Ziel, bei der Nutzung von Biokraftstoffen den Klimaschutz, den Ressourcenschutz, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Artenvielfalt, die Gesundheit und Ernährung sowie offene Märkte in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen. Der Anbau von Biomasse und die Herstellung von Biokraftstoffen müssen wie im Inland auch im Ausland dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechen. Außerdem müssen Biokraftstoffe bestimmte Treibhausgasreduzierungen aufweisen.

Umso mehr bedauert der Deutsche Bundestag, den vorliegenden Gesetzentwurf infolge der Stellungnahme der EU-Kommission im Rahmen der Notifizierung nicht wie ursprünglich formuliert verabschieden zu können. Die Festlegung, dass nicht nachhaltig erzeugtes Palm- und Sojaöl nicht auf die Quote angerechnet werden dürfen, war eine zentrale Regelung dieses Gesetzentwurfes. Die EU steht nun in der Verantwortung, so schnell wie möglich die von ihr vorgesehenen Richtlinien mit Vorschriften zu dieser Thematik formal zu beschließen und damit ihre Anwendung zu ermöglichen.

Die Nutzung von Biokraftstoffen in Deutschland darf in den Herkunftsländern nicht zur Vernichtung von Flächen mit hohem Naturschutzwert oder hohem Kohlenstoffbestand wie z. B. tropische Regenwälder, Feuchtgebiete und Moore sowie andere geschätzte oder gefährdete Ökosysteme führen. Die Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern. Die Nutzung von Biokraftstoffen darf ferner nicht eine Verdrängung von Kleinbauern und Grundnahrungsmittelproduktion, Landvertreibungen oder eine weitere Konzentration von Landeigentum verursachen. Hierfür sind einschlägige Sozialstandards wie z. B. die ILO-Kernarbeitsnormen zu berücksichtigen. Der Deutsche Bundestag hält es auch für notwendig zu prüfen, wie der Anbau z. B. von Ölplantagen auf Flächen einbezogen werden kann, von denen die bisher am Ort angesiedelte Produktion bzw. Kleinbauern in den Regenwald abgedrängt wurde (indirekte Landnutzungsänderung).

Der Deutsche Bundestag betont, dass angesichts hoher Preise für fossile Energieträger und deren Endlichkeit Biomasse zukünftig einen wichtigen Anteil an der Versorgung mit Strom und Wärme und als Rohstoff für chemische und industrielle Produkte leisten wird. Die Ziele, das Klima zu schützen, Rohöl einzusparen und die regionale Entwicklung vor allem im ländlichen Raum zu stärken, können so leichter erreicht werden.

Der Deutsche Bundestag wird schnellstmöglich eine gesetzliche Regelung beschließen, mit der der unter Buchstabe b Nummer 2 genannte Parlamentsvorbehalt bezüglich Verordnungen aufgrund der Ermächtigung nach § 37d Absatz 2 Nummer 1 umgesetzt wird.

Berlin, den 25. März 2009

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Marko Mühlstein
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Marko Mühlstein, Michael Kauch, Hans-Kurt Hill und Hans-Josef Fell

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/11131** wurde in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 2008 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD den energie- und klimapolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung. Mit dem verstärkten Einsatz von Biokraftstoffen soll nach dem Willen der Bundesregierung ab dem Jahr 2015 eine Verminderung der Treibhausgasemissionen erreicht werden. Abweichend von den bisherigen Planungen soll sich nach dem Willen der Regierungskoalition der Ausbau des Biokraftstoffanteils jedoch verlangsamen, da zunächst Nachhaltigkeitskriterien festzulegen sind; Nutzungskonkurrenzen mit Nahrungs- und Futtermitteln sollen durch eine Verschiebung der Quotenerhöhung ausgeschlossen werden, auf eine Beimischung von 10 Volumenprozent Ethanol aufgrund von Motorenunverträglichkeit bei Altfahrzeugen soll verzichtet und relevante Anteile von Biokraftstoffen der zweiten Generation sollen beigemischt werden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der erforderlichen Menge verfügbar sind.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11131 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** nimmt gemäß § 96 GO in einem gesonderten Bericht Stellung zu den Kosten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11131 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einigen Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11131 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und

SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11131 anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11131 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 83. Sitzung am 11. Februar 2009 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11131 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Klaus Picard
Mineralölwirtschaftsverband e. V.

Michael Niedermeier
ADAC e. V.

Dr. Anne-Kathrin Bacher
Arriva Deutschland GmbH

Dr. Bruno Schulwitz
GMA – Gesellschaft für Mineralöl-Analytik und Qualitätsmanagement mbH + Co. KG

Axel Graf Bülow
Bundesverband freier Tankstellen e. V.

Corinna Hölzel
Greenpeace e. V.

Johannes Lackmann
Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen – Ausschussdrucksachen 16(16)566(A) bis 16(16)566(C) – sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/11131, 16/11641 in seiner 87. Sitzung am 25. März 2009 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass man sich mit einer komplexen Thematik befasse, bei der man mit guten Argumenten zu unterschiedlichen Positionen gelangen könne. Die Herausforderung sei, die Faktoren Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Förderung der heimischen mittelständischen Industrie in Einklang zu bringen. Das Kernproblem sei die Frage der Nachhaltigkeit. Hier habe man auf nationaler Ebene einen begrenzten Handlungsspielraum. Zwei Anläufe von deutscher Seite, die Nachhaltigkeitsfrage national

zu regeln, seien von der Europäischen Union gestoppt worden. Ursprünglich habe man einen Ausschluss von Palm- und Sojaöl vorgesehen. Dies sei mit dem Hinweis auf die geplante Nachhaltigkeitsregelung im Rahmen der geplanten EU-Richtlinie verworfen worden. Das Problem werde dadurch verschärft, dass die Europäische Union zwar die nationale Regelung gestoppt habe, bislang aber keine Nachhaltigkeitskriterien verabschiedet hätte. Nun müsse man über die Quote entscheiden, ohne dass die Frage auf europäischer Ebene bereits geklärt sei. Dies sei ein Grund dafür, die Quote statt der ursprünglich vorgesehenen 6,25 Prozent für 2009 auf 5,25 Prozent festzulegen. Dies werde nun teilweise kritisiert. Von den Kritikern erwarte man dann aber auch, dass sie klar sagen, welche Quote sie alternativ favorisieren werden. Man stelle fest, dass kritisiert würde, diese sei zu hoch, während von anderer Seite betont werde, sie sei zu niedrig. Der Gesetzentwurf enthalte außerdem die Rückführung der Steuerentlastung um 3 Cent pro Liter. Damit sei ein Schritt in die Richtung getan, der übereinstimmend als richtig angesehen werde. Dem Entschließungsantrag könne entnommen werden, dass man der Frage der Nachhaltigkeit eine hohe Priorität beimesse. Man fordere die Bundesregierung auf, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Verabschiedung der europäischen Kriterien eine nationale Regelung auf den Weg zu bringen. Damit wolle man sicherstellen, dass bei Herstellung, Lieferung und Verwendung von Biokraftstoffen Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung kämen. Der Entschließungsantrag formuliere weiterhin die Absicht, zum § 37d Absatz 2 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Parlamentsvorbehalt vorzusehen. Diese Materie sei so bedeutend, dass sie nicht ohne Zustimmung des Parlaments geregelt werden könne. Man fordere deshalb die Bundesregierung auf, von der Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen, bevor dieser Parlamentsvorbehalt verabschiedet sei. Dieses Vorgehen resultiere aus der rechtlichen Einschätzung, dass man es mit einem Notifizierungsverfahren zu tun habe und man die Auskunft erhalten habe, dass jede Änderung des Gesetzes dazu führen könne, dass die Notifizierung in Frage gestellt werde.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass sie es bedaure, dass aufgrund der europäischen Vorgaben der Ausschluss von Palm- und Sojaöl zur Beimischung nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten sei. Nach der endgültigen Definition der Kriterien durch die EU, müsse man daher die nationale Nachhaltigkeitsverordnung für Biokraftstoffe zügig auf den Weg bringen. Man sei der Auffassung, dass diese ergänzend auch soziale Kriterien enthalten solle. Es sei ein Erfolg der Bundesregierung, dass es auf europäischer Ebene gelingen werde, die Nachhaltigkeitsverordnung zu verabschieden. Beim Thema Nachhaltigkeit müsse der nächste Deutsche Bundestag auch die Futter- und Lebensmittelindustrie berücksichtigen. Man habe ferner in der Anhörung darüber gesprochen, auch beim Abbau fossiler Energieträger über Nachhaltigkeitskriterien nachzudenken. Es sei ein Gebot der Ehrlichkeit, sich Gedanken darüber zu machen, wie nachhaltig beispielsweise auch Ölsande in Kanada abgebaut würden. Man schätze es positiv ein, dass in Zukunft Biogas als hocheffizienter Energieträger in die Beimischungsquote eingerechnet werden könne. Die Fraktion der SPD wies darauf hin, dass es sehr kritische Diskussionen darüber gegeben habe, ob das, was die EU in der Kraftstoffrichtlinie für 2011 zwingend vorschreibe, nämlich einen Kraftstoff anzubieten,

der mindestens 10 Prozent aus Ethanol bestehe, als Option in den Gesetzentwurf aufzunehmen sei. Es wurde bedauert, dass dies nicht gelungen ist. Darüber hinaus kann man nicht nachvollziehen, dass es nicht gelungen sei, eine Einigung mit der Fraktion der CDU/CSU über die Frage zu erzielen, den Schienenpersonennahverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr bei der Verwendung von reinen Biokraftstoffen steuerlich freizustellen. Es sei ferner Wille der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, zügig den Parlamentsvorbehalt für die Produktionsweise des Co-Hydrotreating gesetzlich zu regeln. Man wisse zudem auf einige rechtsförmliche Änderungen redaktioneller Art hin, die im Änderungsantrag noch vorzunehmen seien.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass sie den Gesetzentwurf ablehne, da er lediglich an den Symptomen der Fehlentwicklungen, die es im Biokraftstoffmarkt gebe, kuriere. Man habe aufgrund der Steuereinführung für reine Biokraftstoffe ein Zusammenbrechen des reinen Biokraftstoffmarktes erlebt. Es habe sich gezeigt, dass der Umstieg von der Steuervergünstigung zur Quote Nachteile für den Bereich der heimischen Rohstoffe gebracht habe, die nachhaltig produzieren würden. Dieses Problem werde nicht gelöst und sogar die Einlassung des Bundesrates zurückgewiesen. Dieser fordere, zumindest auf die vorgesehenen Steuererhöhungen zu verzichten. Man erreiche mit dem Gesetzentwurf das Gegenteil dessen, was für den Biokraftstoffmarkt erforderlich wäre. Die Verlangsamung des Quotenanstieges könne das Problem der fehlenden Nachhaltigkeitsverordnung abmildern, aber nicht beseitigen. Die Fraktion der FDP schlage daher vor, als ersten Schritt die Quoten einzufrieren, die Besteuerung auszusetzen und langfristig ein System der Steuervergünstigung einzuführen. Man bräuhete allerdings für die Investoren, die in den Bereich der Beimischung investiert hätten, Vertrauensschutz.

Die **Fraktion DIE LINKE** führte aus, dass die Fraktion der CDU/CSU das Gesetz schön rede. Man habe von Anfang an darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung mit ihrer Biokraftstoffstrategie scheitern werde. Hinzu komme, dass die Zwangsbeimischung nicht nur zu Lasten der kleinen und mittelständischen Wirtschaft, sondern auch zu Lasten des Naturhaushaltes und des Klimaschutzes gehe. Zwar ginge der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in die richtige Richtung, er löse aber das Grundproblem der Quote und der Importe nicht. Man brauche eine nachhaltige Biomasseerzeugung, die den Naturhaushalt nicht überfordere und für Wertschöpfung in der Region Sorge. Das schaffe Arbeitsplätze, anstatt diese, wie durch den Gesetzentwurf, zu zerstören. Es sei bekannt, dass in Deutschland und Europa nur begrenzte Anbauflächen zur Verfügung stünden, was der Gesetzentwurf ignoriere. Die überhöhten Biospritziele führten daher zu ökologisch schädlichen Anbauweisen, insbesondere im Ausland, sowie zu massenhaften Importen von Agroenergie. Hier greife der Hinweis, dass ein überwiegender Teil der Biomasse oder Agrostoffe auch in andere Bereiche der Wirtschaft gehe, nicht. Man erzeuge im Ausland zusätzliche Nachfrage nach Biomasse und leiste damit Regenwaldzerstörung sowie Vertreibung von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen Vorschub. Um eine internationale Zertifizierung habe man sich an anderer Stelle auch schon einmal bemüht und sei damit gescheitert. Mit dieser Haltung stünde die Fraktion DIE LINKE nicht allein da. Durch die Quotenvorgaben für Biokraftstoffe würde sogar ein Teil so

genannter Bioenergiepfade gefördert, die zu einer Verschärfung des Klimawandels führten. Bioenergie dürfe keinesfalls zur Gefährdung der Ernährungssicherheit führen. Der Anbau auch einjähriger Energiepflanzen zur Produktion von Flüssigkraftstoffen für den Verkehrssektor sei zu wenig an den Zielen des Klimaschutzes ausgerichtet, was auch der Wissenschaftliche Beirat Globale Umweltveränderungen betone. Dieser plädiere für einen raschen Ausstieg aus der Förderung von Biokraftstoffen im Verkehrsbereich. Man habe sich als einzige Fraktion im Deutschen Bundestag von Anfang an gegen die Zwangsquote ausgesprochen und für die gezielte Förderung von reinen Biokraftstoffen in dezentralen Strukturen plädiert. Dadurch sollte durch steuerliche Erleichterung ein Marktvorteil gegenüber mineralischen Produkten geschaffen werden. Zu kritisieren sei außerdem das Fehlen einer Förderung für Pflanzentreibstoffe für den Eigenbedarf in der Land- und Forstwirtschaft sowie für Busse und Speditionen. Grundsätzlich sei eine Neuorientierung der Bioenergieförderung erforderlich. Die Fraktion DIE LINKE. setze sich deshalb für eine Stärkung der umweltverträglichen Biogasproduktion ein, weil hier je Hektar genutzte Biomasse der Energieertrag und somit auch der Klimaschutzbeitrag am höchsten seien. Biogas könne sowohl für gekoppelten Strom und gekoppelte Wärme, also in Fahrzeugen, eingesetzt und ins Erdgasnetz eingespeist werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie werde den Gesetzentwurf und die Anträge ablehnen. Die Bundesregierung hätte in den zentralen Fragen, die im Ausschuss und der Gesellschaft immer wieder diskutiert würden, versagt. Man diskutiere über den Erhalt von Arbeitsplätzen bei der Adam Opel AG und die Bundesregierung habe nichts Besseres zu tun, als im Biokraftstoffbereich Arbeitsplätze zu vernichten. 70 000 Arbeitsplätze seien gefährdet und Konkurse von Unternehmen hätten bereits stattgefunden. Es seien keine Maßnahmen ergriffen worden, um wenigstens einen weiteren Einbruch zu verhindern. Es werde statt Steuererleichterungen, die die Grundlage für den Ausbau dezentraler und stärker ökologisch orientierter Biokraftstoffe gewesen seien, eine stärkere Besteuerung geben. Es nütze nichts, dass beim Biodiesel weniger als ursprünglich angedacht gemacht werde. Auch die weiteren Besteuerungsstufen würden einen weiteren drastischen Einbruch beim Biodiesel verursachen. Den Ölmühlen würde die wirtschaftliche Grundlage entzogen, so dass die Presskuchen für das hocheiweißreiche Viehfutter nicht mehr zur Verfügung stünden. Dadurch treibe man die deutschen Bauern in den Aufkauf von Sojaschrot aus Brasilien, wo bekannterweise

massiv Urwälder abgeholzt würden. Dass es bis heute nicht gelungen sei, eine Nachhaltigkeitsverordnung vorzulegen, verstärke dieses Problem zusätzlich. Es sei falsch, wie in den Anträgen formuliert, die Bundesregierung aufzufordern, tätig zu werden, da der Gesetzgeber der Deutsche Bundestag sei. Unter der Vorgängerregierung habe das Parlament die Steuerfreiheit von Biokraftstoffen gegen den Widerstand des Bundesministers der Finanzen durchgesetzt. Man weise diesbezüglich darauf hin, dass sehr viele Parlamentarier der Fraktionen der CDU/CSU und SPD andere Positionen vertreten würden und deshalb nicht an der Abstimmung teilnehmen würden. Die Bundesregierung vernichte Arbeitsplätze und habe in einem ganz entscheidenden Punkt der Meseberg-Beschlüsse für CO₂-Reduktionen nur einen Rückgang erreicht. Der Verbrauch von Biokraftstoffen sei ebenfalls weiter gesunken. So könnten die selbstgesteckten Reduktionsziele nicht erreicht werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei der Überzeugung, dass eine Erhöhung der Biokraftstoffquote nur in Verbindung mit Nachhaltigkeitskriterien Sinn mache. Man dürfe sich nicht hinter der EU verstecken und müsse eigene Regelungen auf den Weg bringen, die mit der EU-Richtlinie kompatibel seien.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)591 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/11131, 16/11641 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)591 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)590 anzunehmen.

Das Ausschusssekretariat wird durch den Ausschuss ermächtigt, nach Beschlussfassung an der Beschlussempfehlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Berlin, den 25. März 2009

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Marko Mühlstein
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Anlagen: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)591
Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)590

Anlage 1

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)591

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen
Bundestagsdrucksache 16/11131

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt und es werden die Wörter „Anlage 2 (zu § 37b Satz 7) Anforderungen zur Anrechnung von Biomethan“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Im Rahmen der Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81) geändert worden ist, hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 19. Januar 2009 die deutschen Behörden gebeten, in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG die Vorschriften zu den Anforderungen an die Herstellung von Biomethan nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem die Kommission die betreffende Notifizierung erhalten hat, anzunehmen. Artikel 9 Abs. 4 findet u. a. Anwendung, wenn der notifizierte Entwurf einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie im Sinne des Artikels 189 (alt, neu 249) des EG-Vertrags vorgelegt worden ist. Das Entfallen von Anlage 2 zieht die weitere redaktionelle Änderung nach sich.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „in Anlage 1“ durch die Wörter „in der Anlage“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Korrektur infolge des Entfallens von Anlage 2.

c) Nummer 3 Buchstabe f wie folgt geändert:

- aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Mindestanteil von Biokraftstoff nach den Absätzen 3 und 3a kann durch Beimischung zu Otto- oder Dieselmotorkraftstoff, durch Inverkehrbringen reinen Biokraft-

stoffs oder im Fall von Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie im Fall von Absatz 3a durch Zumischung von Biomethan zu Erdgas-kraftstoff sichergestellt werden, sofern das Biomethan die Anforderungen für Erdgas nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.“

B e g r ü n d u n g

Zur weiteren Klarstellung wird der Verweis auf die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen angepasst.

Im Rahmen der Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 19. Januar 2009 die deutschen Behörden gebeten, in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG die Vorschriften zu den Anforderungen an die Herstellung von Biomethan nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem die Kommission die betreffende Notifizierung erhalten hat, anzunehmen. Artikel 9 Abs. 4 findet u. a. Anwendung, wenn der notifizierte Entwurf einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie im Sinne des Artikels 189 (alt, neu 249) des EG-Vertrags vorgelegt worden ist.

- bb) Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Ist nach Satz 2 die Erfüllung von Verpflichtungen auf einen Dritten übertragen worden, kann der Dritte zur Erfüllung der von ihm vertraglich übernommenen Verpflichtungen keine Biokraftstoffe verwenden, für die eine Steuerentlastung nach § 50 Abs. 1 Satz 8 des Energiesteuergesetzes nicht gewährt wird.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung. Nach § 50 Abs. 1 Satz 8 (bisherig Satz 5) des Energiesteuergesetzes ist eine bestimmte Sockelmenge an Biokraftstoffen, die sich nach den im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten Quotenhöhen bemisst, voll zu versteuern. Diese Regelung ist notwendig, um eine Besserstellung desjenigen, der nicht Quotenverpflichteter nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, gegenüber einem Quotenverpflichteten zu vermeiden. In konsequenter Fortführung dieser Regelung kann diese „Sockelmenge“ von einem Dritten im Sinne des § 37a Abs. 4 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der nicht Quotenverpflichteter ist, auch nicht für die Erfüllung von vertraglich übernommenen Verpflichtungen verwendet werden. Die Ergänzung entspricht der bisherigen Rechtsanwendung und hat keine weiteren Auswirkungen.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

c) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Biomethan gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen für Erdgas nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.““

B e g r ü n d u n g

Zur weiteren Klarstellung wird der Verweis auf die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen konkretisiert.

Im Rahmen der Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 19. Januar 2009 die deutschen Behörden gebeten, in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG die Vorschriften zu den Anforderungen an die Herstellung von Biomethan nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem die Kommission die betreffende Notifizierung erhalten hat, anzunehmen. Artikel 9 Abs. 4 findet u. a. Anwendung, wenn der notifizierte Entwurf einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie im Sinne des Artikels 189 (alt, neu 249) des EG-Vertrags vorgelegt worden ist.

bb) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„Nach dem bisherigen Satz 8 werden folgende Sätze eingefügt:

„Biokraftstoffe, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten haben und für die keine Ausgleichs- oder Antidumpingzölle erhoben wurden, oder Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde, werden nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 3a angerechnet. Das Bundesministerium der Finanzen gibt die konkreten staatlichen Förderungen im Sinne des Satzes 10, die zu einem Ausschluss aus der Anrechnung auf die Quotenerfüllung führen, im Bundesanzeiger bekannt. Satz 10 gilt nicht für diejenigen Mengen von dort genannten Energieerzeugnissen aus Bezugsverträgen, die Hersteller von Biodiesel sowie Verpflichtete vor dem 25. September 2008 abgeschlossen hatten und deren Nichtabnahme zudem zu vertraglich festgelegten finanziellen Belastungen für die Unternehmen führt.““

B e g r ü n d u n g

Im Rahmen der Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 19. Januar 2009 die deutschen Behörden gebeten, in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 98/

34/EG die Vorschriften zum übergangsweisen Ausschluss von Palm- und Sojaöl nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem die Kommission die betreffende Notifizierung erhalten hat, anzunehmen. Artikel 9 Abs. 4 findet u. a. Anwendung, wenn der notifizierte Entwurf einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie im Sinne des Artikels 189 (alt, neu 249) des EG-Vertrags vorgelegt worden ist.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei Erhebung von Ausgleichs- oder Antidumpingzöllen kein Abschluss aus der quotenrechtlichen Förderung erfolgt.

e) In Nummer 8 wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Korrektur infolge des Entfallens von Anlage 2.

f) Nummer 9 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Im Rahmen der Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 19. Januar 2009 die deutschen Behörden gebeten, in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG die Vorschriften zu den Anforderungen an die Herstellung von Biomethan nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem die Kommission die betreffende Notifizierung erhalten hat, anzunehmen. Artikel 9 Abs. 4 findet u. a. Anwendung, wenn der notifizierte Entwurf einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie im Sinne des Artikels 189 (alt, neu 249) des EG-Vertrags vorgelegt worden ist.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Eingangsformel werden die Wörter „geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Energiesteuergesetzes.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 2 versteuerte Energieerzeugnisse, die durch Vergärung oder synthetisch aus Biomasse erzeugtes und auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas (Biomethan) sind oder enthalten, vorausgesetzt, das so erzeugte Biomethan entspricht den Anforderungen für Erdgas nach § 6 der Verordnung über die Beschaffen-

heit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung.“

Begründung

Zur weiteren Klarstellung wird der Verweis auf die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen konkretisiert.

Im Rahmen der Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 19. Januar 2009 die deutschen Behörden gebeten, in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG die Vorschriften zu den Anforderungen an die Herstellung von Biomethan nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem die Kommission die betreffende Notifizierung erhalten hat, anzunehmen. Artikel 9 Abs. 4 findet u. a. Anwendung, wenn der notifizierte Entwurf einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie im Sinne des Artikels 189 (alt, neu 249) des EG-Vertrags vorgelegt worden ist.

bbb) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eine Steuerentlastung wird nicht gewährt, sofern der Biokraftstoff bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten hat und keine Ausgleichs- oder Antidumpingzölle erhoben wurden. Das Bundesministerium der Finanzen gibt die konkreten staatlichen Förderungen im Sinne des Satzes 5, die zu einem Ausschluss der Steuerentlastung führen, im Bundesanzeiger bekannt. Satz 5 gilt nicht für diejenigen Mengen von dort genannten Energieerzeugnissen aus Bezugsverträgen, die Hersteller von Biodiesel sowie Steuerschuldner vor dem 25. September 2008 abgeschlossen hatten und deren Nichtabnahme zudem zu vertraglich festgelegten finanziellen Belastungen für die Unternehmen führt.“

Begründung

Im Rahmen der Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 19. Januar 2009 die deutschen Behörden gebeten, in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG die Vorschriften zum übergangsweisen Ausschluss von Palm- und Sojaöl nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem die Kommission die betreffende Notifizierung erhalten hat, anzunehmen. Artikel 9 Abs. 4 findet u. a. Anwendung, wenn der notifizierte Entwurf einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie im Sinne des Arti-

kels 189 (alt, neu 249) des EG-Vertrags vorgelegt worden ist.

Die Bezeichnung „Verpflichtete“ stammt aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und bezeichnet denjenigen, der einen Mindestanteil an Biokraftstoffen in Verkehr bringen muss. Das Energiesteuergesetz kennt die Bezeichnung des „Verpflichteten“ nicht. Die Verwendung dieses Begriffes in Satz 7 (neu) ist daher nicht korrekt. Die Ausnahmeregelung in Satz 7 (neu) soll den Personenkreis schützen, der durch die Regelung des Satzes 5 (neu) belastet wird. Dies sind die Steuerschuldner nach dem Energiesteuergesetz. Durch die Korrektur wird der Kreis der betroffenen Personen nicht eingeschränkt, weil jeder Verpflichtete auch Steuerschuldner ist.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei Erhebung von Ausgleichs- oder Antidumpingzöllen kein Ausschluss aus der steuerrechtlichen Förderung erfolgt.

bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe d₁ eingefügt:

„d₁) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „bis zum 1. September“ eingefügt.“

Begründung

Der Bericht über die Markteinführung von Biokraftstoffen gemäß § 50 Abs. 6 des Energiesteuergesetzes sollte zukünftig regelmäßig zum 1. September eines Jahres vorgelegt werden, um über eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage zu verfügen, auf der die jeweiligen Jahressteuerstufen für reine Biokraftstoffe geprüft und gegebenenfalls rechtzeitig angepasst werden können.

Anlage 2

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)590

Entschließungsantrag
 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen

Bundestagsdrucksache 16/11131

I. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. • bei der Herstellung, Lieferung und Verwendung von Biokraftstoffen die Einhaltung verbindlicher Nachhaltigkeitsstandards sicherzustellen und damit unerwünschte Effekte auf den Naturhaushalt, das Klima und soziale Belange zu vermeiden und deshalb

- unmittelbar nach der förmlichen Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen [KOM(2008) 19 endg.; Ratsdok. 5421/08] den Referentenentwurf einer Rechtsverordnung (Biokraftstoffe) nach § 37d Nummer 3 des o. a. Gesetzes bis Ende April 2009 vorzulegen sowie
 - den Aufbau einer Zertifizierung für Energieprodukte aus Biomasse zu initiieren und zu unterstützen.
2. von der in § 37d Absatz 2 Nummer 1 BImSchG enthaltenen Ermächtigung nicht Gebrauch zu machen, bevor der Deutsche Bundestag eine Regelung verabschiedet hat, die die entsprechende Ermächtigung unter uneingeschränkten Parlamentsvorbehalt stellt.

B e g r ü n d u n g

Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu dem Ziel, bei der Nutzung von Biokraftstoffen den Klimaschutz, den Ressourcenschutz, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Artenvielfalt, die Gesundheit und Ernährung sowie offene Märkte in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen. Der Anbau von Biomasse und die Herstellung von Biokraftstoffen müssen wie im Inland auch im Ausland dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechen. Außerdem müssen Biokraftstoffe bestimmte Treibhausgasbindungen aufweisen.

Umso mehr bedauert der Deutsche Bundestag, den vorliegenden Gesetzentwurf infolge der Stellungnahme der EU-Kommission im Rahmen der Notifizierung nicht wie ursprünglich formuliert verabschieden zu können. Die Festlegung, dass nicht nachhaltig erzeugtes Palm- und Sojaöl nicht auf die Quote angerechnet werden dürfen, war eine zentrale Regelung dieses Gesetzentwurfes. Die EU steht nun in der Verantwortung, so schnell wie möglich die von ihr vorgesehenen Richtlinien mit Vorschriften zu dieser

Thematik formal zu beschließen und damit ihre Anwendung zu ermöglichen.

Die Nutzung von Biokraftstoffen in Deutschland darf in den Herkunftsländern nicht zur Vernichtung von Flächen mit hohem Naturschutzwert oder hohem Kohlenstoffbestand wie z. B. tropische Regenwälder, Feuchtgebiete und Moore sowie andere geschätzte oder gefährdete Ökosysteme führen. Die Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern. Die Nutzung von Biokraftstoffen darf ferner nicht eine Verdrängung von Kleinbauern und Grundnahrungsmittelproduktion, Landvertreibungen oder eine weitere Konzentration von Landeigentum verursachen. Hierfür sind einschlägige Sozialstandards wie z. B. die ILO-Kernarbeitsnormen zu berücksichtigen. Der Deutsche Bundestag hält es auch für notwendig zu prüfen, wie der Anbau z. B. von Ölplantagen auf Flächen einbezogen werden kann, von denen die bisher am Ort angesiedelte Produktion bzw. Kleinbauern in den Regenwald abgedrängt wurde (indirekte Landnutzungsänderung).

Der Deutsche Bundestag betont, dass angesichts hoher Preise für fossile Energieträger und deren Endlichkeit Biomasse zukünftig einen wichtigen Anteil an der Versorgung mit Strom und Wärme und als Rohstoff für chemische und industrielle Produkte leisten wird. Die Ziele, das Klima zu schützen, Rohöl einzusparen und die regionale Entwicklung vor allem im ländlichen Raum zu stärken, können so leichter erreicht werden.

Der Deutsche Bundestag wird schnellstmöglich eine gesetzliche Regelung beschließen, mit der er unter II. Ziffer 2 genannte Parlamentsvorbehalt bezüglich Verordnungen aufgrund der Ermächtigung nach § 37d Absatz 2 Nummer 1 umgesetzt wird.

Berlin, den 23. März 2009